Beilage

zu

Nr. 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 7. Oktober 1896.

Erlaubniß

zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien wird auf Grund des vorgelegten Statuts vom 15. Mai d. J. die Erlaubniß zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu unterbreiten.

2) Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilscheinkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten Generalbevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

6) Der Königlichen Landespolizei-Behörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.

   Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Curs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

7) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäfts-Betrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9) Die Erlaubniß wird nur für die in § 2 des Gesellschaftsstatuts vom 15. Mai 1896 aufgeführten Versicherungszweige und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Zweige beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen

Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 17. Juli 1896.

(L. S.)

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. gez. von Wendt.

A. 2842 M. f. H. u. G.
I. A. 6775/6 M. d. J.

* * *

Statuten
der
Ersten Oesterreichischen Allgemeinen
Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Firma der durch diese Statuten gegründeten Actien-Gesellschaft auf unbestimmte Dauer lautet: „Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft", oder italienisch: „Prima Compagnia Austriaca di Assicurazioni Generali contro le Disgrazie Accidentali", oder ungarisch: „Elsö osträk altalános baleset ellen biztositó társulat", oder böhmisch: „První rakouská vseobecná proti úrazum pojist' ující spolecnost'", oder polnisch: „Pierwsze Powszechne Austryjackie Towarzystwo Ubezpieczen od wypadków", oder französisch: „Première Compagnie Autrichienne d'assurances générales contre les accidents".

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, ihr Wirkungskreis erstreckt sich sowohl auf das In- als auf das Ausland, sie ist demzufolge auch berechtigt, Zweig-Niederlassungen und Agenturen an anderen Orten zu errichten.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist der directe und indirecte Betrieb des Unfall-Versicherungs-Geschäftes, und zwar insbesondere:

1) Durch Einzeln-Unfallversicherungen;
2) durch Land- und Seereise-Versicherungen;
3) durch Collectiv-Unfallversicherungen;
4) durch Haftpflicht-Versicherungen;
5) durch Versicherungen, bei welchen zwei oder mehrere der in den Punkten 1 bis 4 angeführten Arten combinirt werden.

Die Einführung anderer Arten der Unfallversicherung kann vom Verwaltungsrathe vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung beschlossen werden.

Eine Aenderung oder Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft durch Aufnahme des Betriebes anderer Versicherungszweige ist nicht zulässig.

§ 3.

Die Gesellschaft ist constituirt, sobald ein Actienkapital von Einer Million Gulden vollständig eingezahlt und die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erwirkt ist.

Abschnitt II.
Grundkapital, Actien und Rechtsverhältniß der Actionäre.

§ 4.

Das Gesellschaftskapital besteht aus zwei Millionen Gulden ö. W. und wird durch 10000 Stück volleingezahlte auf den Inhaber lautende Actien à Fl. 200 ö. W. gebildet.

Von diesen 10000 Stück Actien sind 5000 Stück im Betrage von Einer Million Gulden begeben und volleingezahlt worden. Die Begebung der weiteren 5000 Stück Actien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes an Kapital auf einmal oder in Theilbeträgen; die Beschlußfassung hierüber steht der General-Versammlung über Antrag des Vorstandes zu.

Bei der Hinausgabe dieser weiteren 5000 Stück Actien haben die bisherigen Actionäre im Verhältniß ihres Actienbesitzes innerhalb der von der General-Versammlung zu bestimmenden Frist das Vorrecht zum Bezuge derselben zum Emissionscourse.

Die Begebung dieser Actien darf nicht unter pari erfolgen, und es fällt, wenn die Actien über pari begeben werden, der hierdurch erzielte Gewinn dem Kapitalreservefond zu.

§ 6.

Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Fälligkeit behoben wurden, verfallen zu Gunsten des Kapitalreservefonds.

Abschnitt III.
Organe der Gesellschaft.

§ 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die General-Versammlung der Actionäre,
b. der Verwaltungsrath und Ausschuß,
c. der General-Director.

a. General-Versammlung.

§ 8.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach jedem Rechnungsjahre hat eine ordentliche General-Versammlung der Actionäre stattzufinden.

§ 9.

Eine außerordentliche General-Versammlung muß in folgenden Fällen einberufen werden:

a. Wenn mindestens ein Dritttheil der Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmt,
b. wenn der General-Director zusammen mit zwei Verwaltungsräthen es fordert,
c. wenn mindestens zwanzig Actionäre, welche zusammen mindestens den fünften Theil des emittirten Actienkapitals besitzen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen,
d. über Beschluß einer General-Versammlung.

Die außerordentlichen General-Versammlungen sind längstens binnen sechs Wochen nach Einbringung der ad a, b, c und d erwähnten Anträge abzuhalten.

§ 10.

Die Einladung zu den ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt seitens des Verwaltungsrathes mittelst Bekanntmachung in der amtlichen „Wiener Zeitung“.

Die Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem für die Abhaltung der General-Versammlung bestimmten Tage erlassen sein.

In dieser Bekanntmachung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände summarisch angegeben sein.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der oberwähnten Bekanntmachung nicht angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist die Beschlußfassung über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath ist nur dann verpflichtet, Anträge der Actionäre gemäß Artikel 238 des allgemeinen Handelsgesetzbuches als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der zur General-Versammlung einladenden Bekanntmachung bei ihm schriftlich eingereicht sind.

§ 13.

Stimmberechtigt sind nur jene Actionäre, welche mindestens zehn Actien längstens acht Tage vor der General-Versammlung bei den von der Gesellschaft bekannt zu gebenden Stellen deponirt haben.

Je zehn Actien geben eine Stimme.

§ 14.

In Verhinderungsfällen kann sich ein Actionär durch einen anderen stimmberechtigten Actionär auf Grund einer Vollmacht vertreten lassen. Handlungshäuser können durch ihre gesetzmäßig bekanntgemachten Firmaführer oder Prokuristen, Frauen, dann Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, selbst wenn diese keine Actionäre sind, oder durch bevollmächtigte stimmberechtigte Actionäre vertreten werden.

Die Vollmacht ist spätestens drei Tage vor der General-Versammlung bei der Gesellschaft zu deponiren.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer General-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig stimmberechtigten Actionären, welche nicht weniger als fünfhundert Actien deponirt haben, nöthig.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit findet längstens binnen acht Tagen eine neue Einberufung der General-Versammlung statt, und brauchen alsdann die im § 10 erwähnten Bekanntmachungen nur acht, respective vier Tage vor dem für die General-Versammlung neu anberaumten Tage zu erfolgen.

Die General-Versammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Die Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist an eine bestimmte Anzahl von Actionären oder Actien nicht gebunden.

§ 16.

Mit Ausnahme der im nachfolgenden § 17 bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit mündlich gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Die Wahlen müssen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Stimmzettel erfolgen, es sei denn, daß mit einstimmigem Beschluß die offene Wahl adoptirt werde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 17.

Ueber Anträge

a) auf Abänderung der Statuten;
b) auf Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft;
c) auf Uebernahme des Versicherungsbestandes einer anderen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft mit den darauf bezüglichen Reserven;
d) auf Auflösung der Gesellschaft;
e) auf Hinausgabe der weiteren 5000 Stück Actien oder eines Theiles derselben (§ 4 Abs. 2 und 3); sowie auf Vermehrung des Actienkapitals über die im § 4 festgesetzte Summe hinaus,

darf von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse ad a, b, c und e bedarf es der staatlichen Genehmigung.

§ 18.

In der ordentlichen General-Versammlung werden folgende Geschäfte verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Gesellschaft unter Vorlegung der Jahresrechnung und Bilanz.

2. Vorlesung des Berichtes der Revisoren über den Befund der ihnen gemäß § 20 zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres. Die durch die General-Versammlung erfolgte Genehmigung der Schlußrechnung und Bilanz dient dem Verwaltungsrathe und dem General-Director als Absolutorium.

3. Die Prüfung der Schlußrechnung, die Feststellung der Bilanz und die Vertheilung des Gewinnes.

4. Berathung und Beschlußfassung über diejenigen Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe oder den einzelnen Actionären gestellt wurden, insoferne solche Anträge als Gegenstände der Verhandlung in den im § 10 erwähnten Bekanntmachungen angekündigt wurden, oder die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung betreffen.

5. Wahl der Verwaltungsräthe.

6. Wahl der Revisoren und der Revisoren-Stellvertreter.

§ 19.

Alljährlich werden von der ordentlichen General-Versammlung drei Revisoren und für jeden Revisor ein Stellvertreter gewählt. Für das erste Rechnungsjahr werden die drei Revisoren und drei Revisoren-Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt.

Die Wahl soll in der ersten nach Constituirung der Gesellschaft stattfindenden Verwaltungsraths-Sitzung vorgenommen werden.

§ 20.

Die Revisoren haben den Auftrag, die Jahresrechnung und die Bilanz desjenigen Rechnungsjahres, in welchem sie gewählt wurden, zu prüfen, mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der ordentlichen General-Versammlung über den Befund und über das dem Verwaltungsrathe und dem General-Director zu ertheilende Absolutorium Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen und muß drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

b. Verwaltungsrath.

§ 22.

Der Verwaltungsrath besteht mindestens aus acht und höchstens aus sechzehn Mitgliedern.

Der Verwaltungsrath für die ersten vier Rechnungsjahre wird in der constituirenden General-Versammlung gewählt.

Entsteht in den ersten vier Rechnungsjahren in Folge des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes eine Vacanz im Verwaltungsrathe, so haben die übrigbleibenden Mitglieder die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Functionszeit des verstorbenen oder ausgetretenen Mitgliedes vorzunehmen.

Die in der constituirenden General-Versammlung gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder, respective diejenigen, welche während der ersten vier Rechnungsjahre in Folge von Tod oder Austritt an ihre Stelle treten sollten, sind berechtigt, die übrigen Verwaltungsräthe bis zur vollen Zahl von sechzehn für die erste vierjährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben mittelst Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit unter notariellem Protokolle zu ernennen.

§ 26.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung — für das erste Jahr in der Sitzung nach Constituirung der Gesellschaft — aus der Zahl seiner in Wien wohnhaften Mitglieder:

a. einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, welche nach Ablauf des Jahres zu den gleichen Functionen wieder wählbar sind;

b. einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, welcher mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist. Die Ausschuß-Mitglieder sind nach Ablauf des Jahres zum gleichen Amte wieder wählbar. Der Präsident und der Vice-Präsident des Verwaltungsrathes können zugleich auch Ausschuß-Mitglieder sein.

§ 28.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses in einer Verwaltungsraths-Sitzung ist — insoweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird — die persönliche Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, worunter der Präsident oder der Vice-Präsident, außerdem aber — soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director selbst betreffen — die Anwesenheit des General-Directors oder seines Stellvertreters erforderlich.

Der General-Director hat bei Abstimmungen — insoweit es sich um Wahlen, um Beschlüsse des inneren Reglements oder um Angelegenheiten, welche ihn selbst betreffen, handelt — eine mitbeschließende Stimme.

Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§ 29 und 39 erwähnten Fälle — nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Bei Wahlen ist das im § 16 vorgeschriebene Wahlverfahren maßgebend. Die abwesenden Verwaltungsräthe sind auch berechtigt, ihre Abstimmung schriftlich einzusenden oder sich durch ein anderes Verwaltungsraths-Mitglied vertreten zu lassen, doch kann kein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als Eine Vollmacht übernehmen und ausüben.

§ 29.

Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind oder zum speciellen Ressort des Ausschusses gehören.

Inwieweit der Ressort des Ausschusses sich erstreckt, wird durch ein inneres Reglement bestimmt, welches seitens des Verwaltungsrathes baldmöglichst nach Constituirung der Gesellschaft zu verfassen ist.

Abänderungen oder Zusätze zu diesem Reglement bedürfen zu ihrem Inkrafttreten einer Majorität von zwei Dritteln aller Verwaltungsraths-Mitglieder.

§ 31.

Der Verwaltungsrath zusammen mit dem General-Director bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227 bis 241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Art gezeichnet, daß dem vorgedruckten oder von wem immer vorgeschriebenen Namen der Gesellschaft ein Verwaltungsrath und der General-Director — oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter — ihre Unterschrift beisetzen.

Zur Zeichnung von Polizen genügt jedoch die Unterschrift des General-Directors oder seines Stellvertreters.

§ 32.

Die Anlage des Grundkapitals, der Prämienreserve und des Deckungscapitals für Rentenzahlungen kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen:

a. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Werthpapieren;
b. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben;
c. in inländischen pupillarischen Hypotheken;
d. in Einlagen bei inländischen Sparkassen;
e. in Darlehen auf die sub a. angeführten Werthpapiere, und zwar nur bis zum Betrage von 80 Percent des börsenmäßigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den nach dem Verloosungsplane abzüglich der Gebühren entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf;
f. in Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrent-Geschäfte oder gegen Kasseneine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

Hinsichtlich der im Auslande abgeschlossenen ausländischen Versicherungen gelten außerdem als zur Bedeckung der Prämienreserve geeignet jene ausländischen Werthe, welche den einschlägigen Vorschriften der betreffenden ausländischen Staaten entsprechen oder in Ermangelung solcher Vorschriften jene ausländischen Werthe, welche dem Erfordernisse der Sicherheit der Anlage im Wesen entsprechen.

§ 33.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder beziehen für ihre Leistungen außer dem Ersatze der ihnen bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantième des Jahres-Reingewinnes.

Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen.

c. Der General-Director und dessen Stellvertreter.

§ 34.

Die administrative Geschäftsführung, entsprechend den Bestimmungen der Statuten, den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses und entsprechend der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruction, liegt dem General-Director ob.

§ 35.

Der General-Director ist Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft. Er unterzeichnet gemeinschaftlich mit einem Verwaltungsrathe sämmtliche von der Gesellschaft ausgehenden Acte, Schriftstücke oder Correspondenzen; zur Zeichnung von Polizen ist jedoch die Unterschrift eines Verwaltungsrathes nicht erforderlich.

Der General-Director hat in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei Abstimmungen, mit Ausnahme der in den §§ 28 und 30 vorgesehenen Fälle, eine mitbeschließende Stimme.

§ 36.

Der General-Director, resp. sein Stellvertreter, ist Kraft dieser Statuten berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen; Eide Namens der Gesellschaft werden durch den General-Director geleistet.

Der General-Director und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe an den diesem zugewiesenen Tantièmen betheiligt.

§ 38.

Der General-Director, sowie sein Stellvertreter wird von dem Verwaltungsrathe ernannt.

Der Name des General-Directors und General-Director-Stellvertreters ist durch die amtliche „Wiener Zeitung" zu republiciren.

Der General-Director muß mindestens 30, der General-Director-Stellvertreter mindestens 20 Actien der Gesellschaft besitzen. Diese Actien sind während ihrer Amtsdauer unveräußerlich und nicht verpfändbar und müssen in die Gesellschafts-Kasse deponirt werden.

Abschnitt IV.

Jahresrechnung, Bilanz, Capital-Reservefonds, Gewinnvertheilung.

§ 40.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das erste Rechnungsjahr beginnt nach erfolgter staatlicher Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt mit dem einunddreißigsten Dezember Tausendachthundertdreiundachtzig.

§ 43.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft, welcher in folgender Weise vertheilt wird:
a. Vorerst werden vier Percent des Actiencapitals den Actionären zugewendet; von dem Restbetrage werden
b. mindestens fünfzehn Percent zur Bildung eines Capital-Reservefonds verwendet;
c. zehn Percent an den Verwaltungsrath, den General-Director und dessen Stellvertreter als Tantième ausbezahlt;
d. zehn Percent dem Verwaltungsrathe für eventuelle Remunerationen an die Funktionäre der Gesellschaft und für sonstige Verwendungen im Gesellschafts-Interesse zur Verfügung gestellt;
e. die übrigbleibende Summe wird zuzüglich der nach lit. a. entfallenden Summe unter die Actionäre als Dividende vertheilt, insoweit die Generalversammlung nicht einen Theil derselben sonstigen Gesellschaftszwecken zuzuwenden oder für das folgende Rechnungsjahr in Vortrag zu bringen beschließt.

Insolange die Gründungs- und Organisationskosten nicht vollständig getilgt sind, darf die an die Actionäre zu vertheilende Gesammt-Dividende (lit. a und e.) 5 Percent des eingezahlten Actienkapitals nicht übersteigen.

§ 44.

Der Kapital-Reservefonds ist bis zur Höhe von

fünfzig Percent des eingezahlten Actien-Kapitals anzusammeln.

Hat der Kapital-Reservefond diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, nicht aber die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort; die Zutheilung von mindestens fünfzehn Percent des Jahres-Reingewinnes hat aber sogleich wieder einzutreten, wenn der Kapital-Reservefond in Folge von Verlusten unter fünfzig Percent des eingezahlten Actien-Kapitals gesunken ist.

Der Kapital-Reservefond wird fruchtbringend angelegt und fließen die Zinsen desselben in die Einnahmen der Gesellschaft.

§ 45.

Die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere werden in der Bilanz stets nach dem Course derselben vom 31. Dezember eines jeden Jahres bewerthet.

Der sonach gegenüber dem Ankaufspreise entstehende Gewinn wird aber zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen: „Reserve für die Coursschwankungen der Werthpapiere der Gesellschaft“ bestimmt.

Sobald die Bildung dieses Reservefonds begonnen hat, werden die in späteren Bilanzen sich ergebenden Coursverluste an den Werthpapieren durch die Reserve selbst gedeckt und nur ein nach Erschöpfung dieser Reserve noch verbleibender Ausfall zu Lasten des betreffenden Geschäftsjahres gerechnet.

Im Falle des Verkaufes von Werthpapieren ist jedoch der Mehrerlös über die letzte Bewerthung in jene Bilanz aufzunehmen, auf welche sich der wirkliche Nutzen bezieht.

§ 46.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Kapital-Reservefond entnommen; das Grundkapital darf blos in dem Falle angegriffen werden, wenn ein Kapital-Reservefond nicht vorhanden ist, oder wenn derselbe zur Deckung des Verlustes nicht ausreicht.

Weder das Grundkapital noch der Kapital-Reservefond dürfen jemals durch Zahlungen an die Actionäre, insbesondere durch Dividendenzahlungen verringert werden.

§ 47.

Jahresrechnung und Bilanz sind bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres den Revisoren zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung seitens der General-Versammlung in der amtlichen „Wiener Zeitung“ öffentlich bekannt zu geben.

§ 48.

Die General-Versammlung stellt fest, an welchem Tage nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung die Dividenden gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse bezahlt werden.

Dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die amtliche „Wiener Zeitung“ jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

Abschnitt V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 49.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a. in den durch das allgemeine Handels-Gesetzbuch bestimmten Fällen,

b. wenn ein diesfälliger Antrag von mindestens dreißig Actionären, welche zusammen mindestens die Hälfte des emittirten Actiencapitals besitzen, gestellt wird, und wenn dieser Antrag in der General-Versammlung mit einer Majorität von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen wird.

§ 50.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die General-Versammlung die Modalitäten der Liquidation der Gesellschaft festzusetzen, die Liquidatoren zu ernennen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Die Liquidations-Rechnungen werden durch ein von der General-Versammlung bestelltes Revisions-Comité geprüft.

Mit der Bestellung der Liquidatoren erlöschen alle Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft.

Die Bestimmungen über die in einem solchen Falle durch die Liquidatoren einzuberufene General-Versammlung und den Revisions-Ausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation aufrecht.

Abschnitt VI.

Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse.

§ 51.

Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschafts-Verhältnisse zwischen den Actionären und der Gesellschaft ergeben sollten, sind in erster Instanz vor dem k. k. Handelsgerichte in Wien auszutragen.

Abschnitt VII.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 52.

Alle Bekanntmachungen haben für die Actionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch die amtliche „Wiener Zeitung“ veröffentlicht worden sind.

Insoweit in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart ist, gilt jede Bekanntmachung als hinreichend publicirt, wenn sie einmal durch die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht worden ist.

Ausgegeben am 8. Oktober 1896.

Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.